



# Ausführungsbestimmungen für Entschädigungen für ausserordent- liche Aufträge an gesamtkirchliche Mitarbeitende

vom 23. Januar 2002 (Stand am 1. Januar 2004)

*Der Synodalrat,*

gestützt auf Art. 33a des Reglements über den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt vom 14. Juni 1995 (Ergänzung vom 6. Dezember 2000)<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

## **Art. 1 Grundsatz**

Wenn immer möglich sind auch zusätzliche Aufgaben im Rahmen der festgelegten Arbeitspensen und der bewilligten Stellenpunkte zu erfüllen. Es ist immer zu prüfen, ob eine Kompensation durch Verzicht oder Verschiebung anderer Aufgaben möglich ist.

## **Art. 2 Berechtigung**

Entschädigungen für ausserordentliche Aufträge können an Mitarbeitende der gesamtkirchlichen Dienste ausgerichtet werden.

## **Art. 3 Entschädigung**

Entschädigt werden nur einmalige Aufgaben, welche ausserhalb der jeweiligen Pflichtenhefte liegen und im Rahmen des ordentlichen Anstellungsgrades nicht erfüllt werden können.

## **Art. 4 Budget**

Der Synodalrat erstellt im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses ein Detailbudget über die Entschädigungen für ausserordentliche Aufträge und legt den Gesamtbetrag fest, welcher in das Konto 030.302.01 mit maximal Fr. 30'000.-- pro Jahr für das Budgetjahr einzusetzen ist.

---

<sup>1</sup> KES 63.120.

## **Art. 5 Kompetenzen**

Für die Erteilung von ausserordentlichen Aufträgen ist der Gesamtsynodalrat zuständig. Für die Ausrichtung der Entschädigung beschliesst er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung die Höhe des erforderlichen Einzelkredites unter Einhaltung der verfügbaren Voranschlagskredite im Konto 030.302.01. Bei Projekten mit verschiedenen Kostenarten ist anlässlich des Kreditbeschlusses festzuhalten, welcher Teil über die Entschädigung für ausserordentliche Aufträge gedeckt werden soll.

## **Art. 6 Kreditbewilligung**

Die Kredite für die Entschädigungen müssen vor Ausführung der ausserordentlichen Aufträge bewilligt werden. Die Auftragsempfänger haben das Recht, bei Entgegennahme von ausserordentlichen Aufträgen einen begründeten Antrag auf Entschädigung zu stellen. Antragsberechtigt sind für Bereichsleitende deren vorgesetzte Departementchefinnen oder Departementchefs, für die anderen Mitarbeitende deren vorgesetzte Bereichsleitung.

## **Art. 7 Höhe der Entschädigungen**

Die Entschädigung berechnet sich nach der geltenden Lohneinreihung des Auftragsempfängers, umgerechnet in den aktuellen Stundensatz (Festsetzung durch FS Finanzen). Die Auszahlung erfolgt nach eingereicher Stundenliste für den erteilten Auftrag. Für allfällige Spesen gilt die Spesenverordnung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 10. November 1982<sup>2</sup>.

Bern, 23. Januar 2002

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

## **Änderungen**

- Am 26. November 2003 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in: Titel, Ingress, Art. 2, Art. 4 - 7.  
Inkrafttreten: 1. Januar 2004.

---

<sup>2</sup> KES 48.050.